



diese Bevölkerungsschichten kennen und verstehen zu lernen. In Deutschland „untersuchen“ die Studenten die Lebenshaltung dieser Schichten, den berühmten „Standard of life“ der theoretischen Volkswirtschaftslehre, möglichst wissenschaftlich durch Enquêtes. Man nimmt Führung mit einem Geschäftsführer und läßt sich Empfehlungen geben an einige Musterexemplare vom Arbeitern. Diese gab man kleine Haushaltbücher in die Hand, in die sie ihre täglichen Ausgaben und Einnahmen einzutragen, möglichst ein volles Jahr hindurch. Aus dieser häuslichen Buchführung wurden dann Schlüsse gezogen auf die verschiedene Lebenshaltung der einzelnen Bevölkerungsklassen. Auch die amtliche Statistik, die hinter der Zeitströmung stets etwas hinterherzuhören pflegt, würdigte dieses System dann im Jahre 1907/08 noch einmal an auf 3800 Familien.

Ahn sollte sich zeigen, ob der Mensch das hatte, was er braucht. Allerdings nicht, was er braucht nach seinen eigenen Urteile, sondern nach dem vor allem der Aerzte, die ja auftretend sind an erster Stelle für den Nahrungsbedarf. Aber auch für die Einschätzung des Wohnraumes wird sich der Sozialpolitiker auf das Urteil des Arztes führen müssen.

Der Vergleich zwischen dem, was man hat und dem, was man braucht, ist im Frieden und nach dem Kriege wieder beinahe gesetzmäßig gemacht. Unterernährung der Menschen und Übermüdung ihrer Wohnungen haben sich so sehr gefeiert, daß dringend neue zahlermäßige Untersuchungen gefordert werden für das „Kriegel“. Der Streit zwischen den verschiedenen ärztlichen Gruppen drehte sich zuerst vor allem darum, ob der Körper mehr Eiweiß, mehr Fett oder mehr Kohlehydrate nötig habe. Durch Bewertung dieser Stoffe im Verhältnis 5 : 3 : 1 ermittelte König seine „Nahrungsseinheiten“. Der menschliche Körper erhält neben je 15 Proz. Eiweiß und Fett zwar nur 1 Proz. Kohlehydrate, aber diese wirken äußerst empfindlich auf Eiweiß- und Fettumsatz ein, weil sie an ihrer Stelle die Wärmeerzeugung übernehmen.

Der gesamte Streit ist, wenn auch nicht völlig, so doch ein wenig verbläht, seitdem es üblich geworden ist, in freilich auch ein wenig einseitiger Weise den Bedarf des Körpers an Nahrungsseinheiten (Kilokalorien) zugrunde zu legen. Und zwar ergibt da ein Kilogramm Eiweiß ebenso wie ein Kilogramm Fett ungefähr die 4000 Kalorien ein Kilogramm Fett aber 9300 Kalorien.

#### Tagesbedarf eines Menschen:

	in	Summe	pro	
	Arbeitszeit	Eiweiß	Fett	
bei Arbeit	2500	90	30	250
bei mittlerer körperlicher Arbeit	3000	110	90	350
bei Schwerearbeit	4—5000	130	110	5—600
ausländische Frau	250	220	550	
Gesamt durchschnittlich	40	40	80	
Gehalt der wichtigsten Nahrungsmitte-				
1. Fette Fett	61	4	500	
2. Kartoffeln	20	2	200	
3. Fleisch	360	20	20	
4. Hülsenfrüchte	250	16	500	
5. Gemüse	20	2	80	
6. Milch	35	35	50	
7. Get. (20 Stück)	125	120	5	

Schon aus dieser Tabelle geht hervor, daß sich ein Teil dieser Nahrungsmitte ohne Schwierigkeit gegenseitig vertragen läßt, weswegen die anatomischen (fleisch, Milch, Fett) untereinander. Da die menschlichen Verdauungsorgane aber verschwimmend geringeren Nutzen haben als die der Tiere, soll man sie nicht überfordern und ihnen nicht mehr als 500 Gramm Beigaben zulassen. Somit ergibt sich ein ausreichender Bruch von 30 Gramm Fett und die wünschenswerte Verbreitung nach einem Viertel des Eiweißbedarfes durch Milch. Beim Hungern wird täglich etwa 50 bis 70 Gramm Eiweiß und 200 Gramm Fett von den Vorräten des Körpers aufgenommen.

(Hinweis in der „Betriebsrätezeitung“.)

## Material für Betriebsräte

### § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nichtsdestotrotz sind zwei Vorschriften aus gerichtlichen Urteilen verbindlich, die aus der Zeitschrift „Gesamte des Rechtslebens“ entnommen sind.

**Richt erhebliche Zeit.** Wenn ein Angestellter mehr als eine halbe Stunde lang bei einer Firma beschäftigt war und einen Monat lang sonst welche, so bedeutet diese Gesetzeszeit eine berufsmäßige erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB. Der Betriebsrat ist daher in jedem Falle zur Belehrung für die Gewerkschaften nicht verpflichtet (Obergericht Berlin, 10. Dezember 1921. Generaldirektorischer Nachschubentcheid des Oberschiedsgerichts des RAGB vor Groß-Hamburg I, 24, Seite 96).

**Erhebliche Zeit.** Wenn ein Arbeiter 10 Jahre lang bei einer Firma, die eine 30 Arbeiter beschäftigt, tätig ist und 34 Tage lang sonst nicht, so liegt in der Dauer dieser Gesetzeszeit eine berufsmäßige oder ähnliche eine berufsmäßige erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB. Der Betriebsrat ist daher in jedem Falle zur Belehrung für die Gewerkschaften nicht verpflichtet (Obergericht Neustadt/Deck 12. Dezember 1921 — aussergerichtlich).

Also bei einer Beschäftigungszeit von 2 % Jahr ist das Gesetz derart eine Miete nicht erheblich. Bei einer Beschäftigungszeit von 10 Jahren ist dieselbe Zeit erheblich und der Arbeitgeber ist zur Schulung nicht verpflichtet. Nur ein Arbeitgeber kann diese juristische Logik zu hoch. Denn Richter in Neustadt/Deck soll aber entscheiden, ob der Berufsmäßigkeit oder sonstwie, auch zu berücksichtigen, daß es eine rechte Gewalt des Arbeitnehmers gibt, die zu schützen, die keine Schule führt, über den § 616 BGB nicht offen und juristisch, sondern auch mit einem logischen Ergebnis ein Urteil zu fällen.

**Befreiung von Betriebsratsmitgliedern von der Berufshaft.** (Aus der Entscheidung des Reichsgerichts Reichswirtschaftsgericht vom 12. Juni 1921 — Dr. Br. Nr. 179)

Zus. den im BGB berücksichtigt niedergelegten Grundlagen, der oben aus der Befreiung des § 35 BGB geht hervor, daß der Gesetzgeber mit dem Standpunkt steht, daß die Mitglieder ihrer Tätigkeit, zu der sie durch ihren Dienstvertrag verpflichtet sind, auch Möglichkeit nicht entzogen werden sollen. Aus dem Ergebnis, daß § 35 BGB die Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder unbedingt als unentzog-

liches Ehrenamt bezeichnet, ist zu folgern, daß der Gesetzgeber nicht gewollt hat, daß Arbeiter und Angestellte durch ihre Zugehörigkeit zum Betriebsrat ihrer eigentlichen Berufsausbildung vollkommen entzogen werden sollten. Neben diesen Gesichtspunkten rechtlicher Art wäre auch aus rein tatsächlichen und Zweckmäßigkeitsgründen eine gänzliche und dauernde Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von ihrer Berufstätigkeit dem Wesen des Betriebsrätegesetzes widersprechend. Die Arbeitnehmerchaft sollte durch das Betriebsrätegesetz aus ihren Reihen heraus dem Arbeitgeber gegenüber eine Interessenvertretung erhalten, die durch die gleiche Berufsangehörigkeit aus der gleichen Praxis und der damit verbundenen Berufserfahrung heraus die vertretungsbefähigten Interessen der Arbeitnehmerchaft erkennen konnte. Würde diese Interessenvertretung von ihrer Berufsausbildung gänzlich befreit werden, so würde ihr die unmittelbar aus der Berufsausbildung entstehende Praxis und Berufserfahrung genommen werden, sie würde eine Einrichtung werden, die nicht mehr aus eigener Erfahrung heraus Interessenvertretung sein würde, sondern die bei Ausübung dieses Amtes zu einem erheblichen Teil auf das Urteil Dritter angewiesen wäre. Eine derartige Entwicklung wäre mit dem Wesen des Betriebsrätegesetzes nicht vereinbar. Gleichwohl erkennt der Vorläufige Reichswirtschaftsrat an, daß es sich in Großbetrieben nicht wird vermeiden lassen, daß einzelne Mitglieder der Betriebsvertretung mindestens zeitweilig durch die Erledigung der laufenden Geschäfte der Betriebsvertretung völlig in Anspruch genommen werden und daß insoweit erforderlich werden. In diesen Fällen jedoch ist nach Ansicht des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates aus den oben angeführten Gründen die Befreiung in der Weise vorzunehmen, daß ein Betriebsratsmitglied nicht gänzlich seiner Berufsausbildung entzogen wird, sondern daß er mit der Arbeit und mit den Arbeitnehmern des Betriebes dauernd in lebendiger Führung bleibt. Das geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß die Befreiung von der Arbeitsleistung auf mehrere Betriebsratsmitglieder ausgedehnt wird und daß diese sich in der Dienstleistung, in der Berufsausbildung und in der ausschließlichen Tätigkeit als Betriebsratsmitglied abwechseln.

### Der Gesundheitszuschuß im Betriebe.

Von Professor Dr. med. Th. Sommerfeld, Heft 11/21 der Betriebsrätezeitung herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und Allgemeinen freien Angestelltenverband.

Professor Dr. med. Th. Sommerfeld, welcher auch in Arbeitnehmerkreisen eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiete ist, hat es übernommen, in durchweg gemeinfreundlicher Weise die Gesundheitsgefahren im Betriebe, welche sich durch unhygienische Arbeitsräume, schwädliche Arbeitsstoffe, falsche Arbeitsweise usw. ergeben, zu schildern. Wie diesen Missständen entgegengetreten werden kann, ist in einem bevorstehenden Abschnitt ausführlich dargelegt, während ein weiterer Abschnitt einer eingehenden Untersuchung, wie die Betriebsräte zu der gesundheitlich einwandfreien Ausgestaltung und Überwachung der Betriebe beitragen können, gewidmet ist. Da hunderttausende unserer Arbeitskollegen unter den Schädigungen ihres Berufes schwer leiden und viele alljährlich dadurch ihre Gesundheit und sogar ihr Leben verspielen, entspricht die Herausgabe dieser Schrift einem offenkundig als dringend empfundenen Bedürfnis. Dieselbe hat daher nicht nur für die Betriebsräte, sondern überhaupt für alle Gewerkschaftskollegen bzw. Arbeitnehmer eine große Bedeutung. Darüber hinaus ist die Schrift unter einem Vierteljahr lang währenden ungefunden Arbeit keine Schwierigkeiten bereit. Vielleicht steht die Technische Not hilfe auch einmal nach den auf dem Rieselboden liegenden 300 Tonnen Roggen.

Die Streikenden weisen es ab, sich die Schuld für Schäden in die Schule schieben zu lassen, die nach dem sachkundigen Urteil der Mühlenerbeiter überhaupt nicht existieren, noch für solche, die längst vor dem Streik entstanden sind.

Dass die Not hilfe unter dem Schutz der grünen Polizei arbeitet, läßt den Schluss ziehen, als wenn die Technische Not hilfe ein schlechtes Gewissen habe und als wenn sie befürchtete, von unseren Kollegen belästigt zu werden. Die Streikenden weisen es von sich, mit diesen Leuten überhaupt in Berührung zu kommen. Da sie nicht mit ihnen in Beziehung kommen wollen, besteht auch nicht die Befürchtung, daß sie belästigt werden.

Schmidt

Dass sie mit ihrem Eingreifen gewöhnlich den Endtermin der Streiks verlängert, braucht wohl kaum erwähnt werden. Dass die streikenden Mühlenerbeiter auch in diesem Streik beschlossen haben, Kartoffelernten, soweit solche auszuführen sind und als solche in Frage kommen, zu machen, ist ebenfalls selbstverständlich. Ablehnen müssen sie es aber, für etwas verantwortlich gemacht zu werden, wo sie keine Schuld tragen.

Am 3. Januar 1922 ließen die Mühlenerbeiter durch die B.S.-Correspondenz folgende Nachricht an alle Zeitungen vermitteln:

„Für die in den Mühlern lagernden Kornvorräte hat der Streik glücklicherweise keine schlimmen Folgen gehabt. Die Gefahr des Verderbens besteht deshalb nicht, weil im letzten Jahre das eingelagerte Getreide außerordentlich trocken war. Wäre das Gegenteil der Fall gewesen, dann würde das Fehlen sachgemäßer Behandlung die Bildung von Schimmelgilzen zur Folge haben und große Getreide mengen wären dem Verderben preisgegeben worden.“

Kaum war diese optimistische Darstellung aus den Kreisen der Mühlenerbeiter herausgegangen, erschien am 17. Januar 1922, wahrscheinlich ohne Wissen des Arbeitgeberverbandes der Mühlindustrie, seitens der Technischen Not hilfe in den bürgerlichen Zeitungen folgende Pressenotiz, die das Obenge sagte vollständig auf den Kopf stellte:

„Auf Ersuchen der Humboldtmühle in Tegel ist die Technische Not hilfe eingefordert worden, um 300 Tonnen amerikanischen Weizen vor dem Verderben zu bewahren. Der Weizen sei infolge des seit drei Wochen währenden Streiks der Mühlenerbeiter, dem Mangel sachgemäßer Bearbeitung warm geworden. Die Not hilfe habe unter polizeilichem Schutz das Umschaffen des Kornvorrats vorgenommen. Die von der Mühle auf die Gefahr aufmerksam gemachte Streikleitung habe diese Arbeit abgelehnt.“

Eine Versammlung der Streikenden der Humboldtmühle am Dienstag, den 17. Januar 1922, befaßte sich mit diesem Bericht und klärte die Sache auf. Das „warm“ gewordene Getreide liegt seit Monaten schon an der gleichen Stelle. Es macht den Verfaulungsprozeß durch und auch der hindurchgehende Elektorgurt ist mit in Faulnis übergegangen. Niemand von der Direktion war es bis dahin eingefallen, dafür zu sorgen, daß das Getreide gewendet wurde. Vor einem Vierteljahr waren einige Arbeiter damit beauftragt worden, es zu wenden. Da jedoch zu wenige Leute im Betriebe waren, wurden diese mit anderen Arbeiten beschäftigt. Sechs Wochen vor dem Streik hat man noch Arbeiter wegen Arbeitsmangel entlassen, trotzdem man wußte, daß das Getreide unten auf dem Boden im Versaufen und oben schon handhoch grün war. Daß die Streikenden es ablehnten, jetzt diese Arbeiten zu verrichten, ist erklärlich. Sie überlassen dies bereitwillig der Technischen Not hilfe und werden ihr bei der etwa sechs Wochen lang währenden ungefunden Arbeit keine Schwierigkeiten bereiten. Vielleicht steht die Technische Not hilfe auch einmal nach den auf dem Rieselboden liegenden 300 Tonnen Roggen.

Die Streikenden weisen es ab, sich die Schuld für Schäden in die Schule schieben zu lassen, die nach dem sachkundigen Urteil der Mühlenerbeiter überhaupt nicht existieren, noch für solche, die längst vor dem Streik entstanden sind.

Dass die Not hilfe unter dem Schutz der grünen Polizei arbeitet, läßt den Schluss ziehen, als wenn die Technische Not hilfe ein schlechtes Gewissen habe und als wenn sie befürchtete, von unseren Kollegen belästigt zu werden. Die Streikenden weisen es von sich, mit diesen Leuten überhaupt in Berührung zu kommen. Da sie nicht mit ihnen in Beziehung kommen wollen, besteht auch nicht die Befürchtung, daß sie belästigt werden.

### Bewegungen im Berufe.

#### Mühlens.

† Arnstadt. Am 15. September vorigen Jahres war es nach mehrmaligen Verhandlungen gelungen, mit der Interessenvereinigung Thüringer Mühlens den Tarifvertrag zu erneuern, wonach die Löhne vom 1. Oktober ab auf 330, 320 und 310 Mk. pro Woche festgelegt wurden. Auf Drängen der Mühlenerbeiter wurden die Löhne bis zum 31. Dezember festgelegt. Infolge der ungemeinen Preissteigerung waren die Mühlenerbeiter nicht mehr instande, mit den bisherigen Löhnen den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Der Verband wurde beauftragt, eine Teuerungszulage von 100 Mk. pro Woche, rückwirkend vom 15. November ab, zu fordern. Dieses geschah am 23. November. Seit dieser Zeit haben es die Vertreter der Interessenvereinigung Thüringer Mühlens ausgesetzt verstanden, die Mühlenerbeiter zu vertreten. Auf wiederholtes Drängen der Organisation erklärten sie sich bereit, mit derselben über die Teuerungszulage zu verhandeln, machten es aber davon abhängig, daß erst durch die Kommunalverbände der Mahllohn für die Mühlen erhöht werden müßte. Zwischenzeitlich hatte auch eine Verhandlung mit den Kommunalverbänden stattgefunden, mit dem Ergebnis, daß den Mühlen vom 4. November ab der Mahllohn um 50 Mk. pro Tonne erhöht wurde. Um übrigen hatte man sich dahingehend verständigt, daß die Kommunalverbände zum Teil bereit seien, die Bedingungen der Reichsgetrüdelmühlen zur Annahme zu empfehlen. Trotz dieser Zusicherung war es nicht möglich, eine Verhandlung mit der Interessenvereinigung über die Förderung herbeizuführen. Die Mühlenerbeiter wollten sich nun nicht noch länger von den Mühlenerbeitern nosführen lassen und stellten ein Ultimatum bis zum 4. Januar. Auch hierauf hatte die Interessenvereinigung wieder mit allerlei Ausflügen geantwortet, so daß sich die Organisation sofort an das Thüringische Wirtschaftsministerium gewandt hatte, mit dem Erfolgen, auf dem schnellsten Wege eine Verständigung zwischen beiden Parteien herbeizuführen. Obwohl die Verhandlung am Sonnabend, den 7. Januar, in Weimar stattfinden sollte, war diese durch ein Versehen auf Montag, den 9. Januar, verschoben worden. Die Mühlenerbeiter waren durch diese Verzögerung derartig empört, daß am Sonntag in fast allen Orten beschlossen wurde, am Montag früh die Arbeit niederzulegen und in den Streik zu treten.

Dieser Beschluss wurde mit wenigen Ausnahmen strikt durchgeführt. Die Verhandlungen am Montag führten noch zu keinem endgültigen Ergebnis, aber immerhin erklärten sich die Unternehmer bereit, am Mittwoch mit den Arbeitnehmern abzuschließen, wenn inzwischen die Arbeit wieder aufgenommen würde. Die Arbeit wurde infolgedessen am Dienstag früh wieder aufgenommen, mit Ausnahme in Bischofsleben, wo Herr Drossin den Arbeitern die Tür wies. Hoffentlich wird Herrn Drossin zu Gemüte geführt, daß solche Vereinbarungen auch von beiden Seiten gehalten werden müssen.

Am Mittwoch fanden nun unter Vorsitz des Herrn Oberregierungsrats Fritze in Weimar die Verhandlungen statt, und nach langen Verhandlungen gelang es, folgende Vereinbarungen zu treffen: Der Tarifvertrag vom 15. September 1920 wird dahin geändert, daß vom 1. Januar 1922 ab die Löhne die Ortsklasse A auf 500 Mk. wöchentlich erhöht werden. Für die übrigen Ortsklassen bleiben die geltenden Lohnabstufungen von 10 Mk. bestehen. Für Kost und Logis wird vom 1. Januar 1922 ab ein Drittel des jeweiligen Lohnes angerechnet.

Die Mühlen, die für die Reichsgetreidefeste mahlen, haben vom 1. Dezember 1921 ab eine Lohnzulage von 100 Mark wöchentlich zu zahlen.

Diese Vereinbarung wurde von beiden Seiten angekommen und ist dadurch der Wirtschaftsfriede in der Thüringer Mühlenindustrie wieder hergestellt. An den Mühlenarbeitern in Thüringen liegt es nun, sich diesen Erfolg auch zu sichern, indem sie sich geschlossen dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter anschließen.

† Bochum-Gelsenkirchen. Das Ziel der Bochumer Arbeitgebervereinigung, den Mühlenarbeitern von Bochum-Gelsenkirchen den Tarifvertrag für das Mühlengewerbe zu nehmen, ist nicht gegliedert.

Die Mühlen von Bochum und Umgegend sind der hiesigen Arbeitgebervereinigung angegeschlossen. Es sind dies Mühlen mit einer Leistung täglich von 5, 10 bis 40 Tonnen. Wo Mühlen, die schon als Mühlen angesprochen werden müssen. Seit über 2 Jahren wurde der Mühlenarbeitertarif, der für das übrige Rheinland und Westfalen Gültigkeit hat, auch von den hiesigen Mühlen anerkannt. Im Laufe des Oktobers wollte nun die Arbeitgebervereinigung den Mühlentarif beseitigen und kurzerhand die Mühlenarbeiter in den viel schlechteren Tarif der Transportarbeiter einzurängen. Der Syndikus Herr Sander hatte sich einfach zum Diktator ausgeworfen. Dieser Herr fühlt sich gegenüber den Arbeitern besonders stark, er lehnte jede Verhandlung rundweg ab. Im Oktober fügten sich die Arbeitgeber nochmals einem Schiedsspruch, der den Mühlenarbeitern Recht gab.

Bei der Lohnbewegung im Dezember begann dasselbe Spiel von neuem. Ablehnen jeder Verhandlung, Erklärung von Seiten der Arbeitgeber, daß für sie nur der Tarif für das Transportgewerbe bestehe. Vom Schlichtungsauftakt war auch nicht viel zu holen. Es blieb kein anderes Mittel, wollten die Kollegen ihre alten Rechte nicht preisgeben, so mußte dafür gekämpft werden.

Um 14. Januar legten zunächst die Kollegen der Mühle Felsenkell in Bochum die Arbeit nieder. Es kam aber schon am 16. Januar mit der Firma, ohne Arbeitgeberverband, zu einer Einigung. Die anderen Firmen folgten an den folgenden Tagen. Bei den meisten brauchte erst gar nicht zur Arbeitsniederlegung geschritten werden. Auch die Firma Bronner in Gelsenkirchen, die sich erst hartnäckig weigerte, hat sich noch anders besonnen, auch sie hat den Tarifvertrag mit Lohnabkommen anerkannt. Die Firma Voß in Weimar hat das Lohnabkommen gleich von Anfang an bezahlt.

Die Kollegen bekommen nunmehr die Löhne nach dem Lohnabkommen von Rheinland und Westfalen vom 8. Dezember 1921 nachbezahlt. Hoffentlich haben die Kollegen daraus gelernt, daß, wenn man einig ist, auch was erzielt wird. Sieht daraus die Anwendung: stärkt und kräftigt die Organisation!

† Bremen. Einen kurzen, aber erfolgreichen Abwehrkampf haben die Kollegen der hiesigen Rolandmühle hinter sich. Die eingereichten Lohnforderungen ab 1. Januar konnten nur in der Hansamühle zum guten Abschluß geführt werden; da die Rolandmühle angeblich wegen Kohlemangels am 2. Januar stillgelegt wurde, mußten wir unsere Forderung zunächst zurückziehen, um weitere Entlassungen von Arbeitern zu verhüten. Als bekannt wurde, daß die Mühle am 16. Januar wieder laufen sollte, wurde die Forderung erneuert. Der Direktor Erling bot uns, statt wie in der Hansamühle 588 Mk., nur 540 Mk. unter der Bedingung des sofortigen Abschlusses, währenddessen die Mühle noch vier Wochen stehen sollte und sämtliche Arbeiter entlassen werden sollten. Dem sahen wir entgegen, daß wir zum alten Lohn weiter arbeiten, uns jedoch freie Hand vorbehalten wollten. Das Ergebnis war, Herr Erling sperrte alle 200 Arbeiter aus. Schon vor Jahren gehörte es zu Erlings Lieblingspielereien, bei irgendwelchen Anlässen die Arbeiter auszusperren, immer hatte er den Erfolg auf seiner Seite, indem eine große Anzahl Arbeiter sich sofort seinen Wünschen fügten. Auch diesesmal erwartete er, daß die Arbeitnehmer auf sein Manöver zu kreuzticken würden. Nachdem er sich hieran getäuscht sah, versuchte er auf Umwegen mit uns zur Verhandlung zu kommen. Das Ende vom Liede war, daß die in der Hansamühle bewilligten Löhne ab 1. Januar auch in der Rolandmühle nachbezahlt werden. Zum größten Leidmeister für Erling mußte er sich auch bequemen, die Aussperrungsfrage voll zu bezahlen. Hoffentlich gereicht es ihm zur Lehre.

## Kundschau.

Böhmisches Brauhaus-Löwenbräuerei. Die Generalversammlungen der Brauhäuser Böhmisches Brauhaus und Löwenbräuerei Berlin, werden sich mit dem Antrag auf Verschmelzung der beiden Betriebe beschäftigen. Zum Zwecke der Verhandlung soll das Böhmisches Brauhaus das Aktienkapital um 5,2 auf 8,5 Millionen Mark erhöhen. Die beiden Betriebsteile sollen beibehalten werden, sie verfügen über einen Rechtsfuß von zirka 875 000 Pfundsterl.

Sinner-Bast Ausdehnung des Sinner-Konzerns. In der Aufsichtsratssitzung der Vereinigten Nord- und Süddeutschen Spritwerke und

Brechhefefabrik Bast. A.-G. in Nürnberg wurde ein Vertragsabschluß mit der Sinner A.-G. Karlsruhe-Grünwinkel genehmigt. Der Vertrag sieht die Errichtung einer gemeinsamen Gesellschaft unter der Firma „Sinner-Bast. A.-G. in b. h.“ in Neuhausen-selben vor. Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Vereinigung der der Sinner-A.-G. gehörigen Fabrik in Neuhausen-selben mit der der Bast-Gesellschaft gehörigen Fabrik in Frechen bei Köln. Die gemeinsame Betriebsstätte wird Neuhausen-selben, die dementsprechend erweitert wird. Die übrigen Betriebe der beiden Gesellschaften bleiben von dieser Transaktion unberührt. Die Bast-Gesellschaft hat die Absicht, sich auch nach anderer Richtung hin zu erweitern und beabsichtigt, der Generalversammlung vorzuschlagen, das Aktienkapital um 5 Millionen Mark Stammaktien zu erhöhen. Außerdem beabsichtigt die Gesellschaft 1 Million Mark Vorzugsaktien auszugeben. Die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr soll mit 25 Proz. in Vorschlag gebracht werden. Die Sinner-Gesellschaft hat Ende Dezember ihr Aktienkapital von 34 auf 72 Millionen Mark erhöht. Es besteht jetzt aus 56 Millionen Mark Stamm- und 16 Millionen Mark Prioritätsaktien.

Rückforth-Konzern. Die im Dezember stattgefundenen Generalversammlungen der Rückforth A.-G. hat die Erhöhung des Kapitals um 50 Millionen Mark beschlossen, um weitere größere Unternehmungen an den Konzern anzuschließen zu können. Zunächst wurde das Brauereigrundstück der Braukommune in Glogau zum Preise von 2,15 Millionen Mark gekauft.

Engelhardt-Konzern — Sektkellerei Geisenheim. Im Jahresbericht der Engelhardt-Brauerei, Berlin, für 1921 wird gesagt, daß die Brauerei eine Verknüpfung mit der alten renommierten Sektkellerei Schloss Geisenheim hergestellt habe, die unter ihrer Mitwirkung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Bekanntlich steht die Engelhardt-Brauerei auch in einem Vertrag mit der Schnapsfirma J. A. Gilka, Berlin. So dehnt sich auch der Engelhardt-Konzern über alle Zweige der Getränkeindustrie aus. — Der Hauptversammlung der Engelhardt-Brauerei wird ein Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals auf 40 Millionen Mark vorgelegt werden. Von den neuen Aktien soll ein Teilbetrag für weiter bestehende Angliederungen reserviert bleiben.

## Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Hauptvorstand, Ausschuß und Beirat des Verbandes der Böttcher beschlossen in einer Konferenz einstimmig, ab 1. Februar folgende Beiträge zu erheben: 1. Klasse 7 Mk., 2. Klasse 5 Mk., 3. Klasse 3 Mk. pro Woche.

Im Verband der Buchbinden hat die Urabstimmung Annahme der Beitragsvorlage mit 77 Proz. der abgegebenen Stimmen ergeben.

Im Verband der Steinärbeiter sind am 1. Januar die neuen Beitragssätze in Kraft getreten, und zwar in 9 Klassen, von 2 bis 7 Mk. je um 1 Mk. steigend, und weitere 3 Klassen von 9, 11 und 13 Mk. pro Woche. Der Beitrag entspricht einem Stundenlohn. Die Streitunterstützung beträgt in der Beitragsklasse von 13 Mk. bei einer Mitgliedschaft von 1 bis zu 3 Jahren 195 Mk. pro Woche, bis zu 6 Jahren 234 Mk., bis 9 Jahren 273 Mk., von 10 Jahren 312 Mk. pro Woche; für jedes Kind unter 14 Jahren 12 Mk. pro Woche. Mitglieder unter 1 Jahr erhalten weniger, und zwar in der Beitragssklasse von 13 Mk. 21 Mk. pro Woche.

Im Verband der Steinärbeiter wird bis 31. Januar abgestimmt über zwei Vorschläge: 1. 75 Proz. des mittleren Stundenlohnes als Wochenbeitrag, der bei 12 bis 14 Mk. Stundenlohn 9,30 Mk. Beitrag ergeben würde, oder 2. ein Stundenlohn als Wochenbeitrag. Die erhöhten Beiträge sollen am 1. März in Kraft treten.

Der Verband der Lithographen hat sich bei der Urabstimmung für 8 Mk. Wochenbeitrag ab 1. Januar entschieden.

Arbeitnehmerverbände in Oberschlesien. Oberschlesische und ausländische Zeitungen haben zur Frage der Anerkennung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf Grund des Abschnitts 11 g der Entscheidung der Bischasterkonferenz vom 20. Oktober 1921 in den deutsch-polnischen Verhandlungen über Oberschlesien Nachrichten gebracht, die geeignet sind, die Öffentlichkeit irre zu führen. Es muß daher mit aller klarheit bekannt werden, daß die deutsche Regierung in Übereinstimmung mit sämtlichen deutschen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten, nichts weiter verlangt als das, was den Gewerkschaften durch den Abschnitt 11 g der Entscheidung der Bischasterkonferenz nach deutscher Auffassung ausdrücklich gewährt ist. Meier Abschnitt der Entscheidung besagt, daß die deutsche und die polnische Regierung für einen Zeitraum von 15 Jahren verpflichtet sind, die Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmern anzuerkennen, „die im Abstimmungsgebiet tätig sind“. Auf Arbeitnehmerseite sind das deutsehreits die deutschen Einheitsgewerkschaften. Die polnische Regierung steht aber demgegenüber auf dem Standpunkt, daß sie nur verpflichtet sei, Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzuerkennen, die sich nicht über das Abstimmungsgebiet hinaus erstrecken. Diese Auffassung kann mit dem Wortlaut und Sinn der Entscheidung der Bischasterkonferenz nicht begründet werden, da dieser ausdrücklich von allen „Vereinigungen“ spricht, „die im Abstimmungsgebiet tätig sind“, nicht etwa von solchen, die nicht im Abstimmungsgebiet tätig sind oder „dort ihren Sitz haben“.

Die Annahme der polnischen Auffassung würde die Verschaltung der Gewerkschaften und die Notwendigkeit von Neugründungen für das bisherige Abstimmungsgebiet bedeuten, da keine der drei großen Gewerkschaftsrichtungen selbständige Vereinigungen im Abstimmungsgebiet besitzen. Es würden dann die neuen Gewerkschaften des Abstimmungsgebiets wegen ihrer geraden Größe nicht in der Lage sein, die Arbeitnehmerschaft dem Unternehmertum gegenüber tatkräftig zu vertreten.

Die polnische Regierung kommt zu ihrer Auffassung auch offenbar aus politischen Rücksichten, weil sie des Glücks ist, daß die deutschen Gewerkschaften, deren Hauptarbeit und deren Gewerkschaftsziele in Deutschland liegen, im polnisch werdenenden Oberschlesien denselben Vertrieb treiben würden. Diese Auffassung ist irrt, da die deutschen Gewerkschaften aller Richtungen politische Tüchtigkeit ablehnen. Auch die Befürchtung der Polen, daß Generalstreik-

parolen aus Berlin auch in Oberschlesien ausgeführt werden würden, ist hinfällig, weil derartige Befehle in wirtschaftlichen Kämpfen von den Gewerkschaften überhaupt nicht ausgegeben werden und Streiks innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsgebietes stets nur durch die dort arbeitende Bevölkerung beschlossen werden können.

Vor einer allmählichen Trennung der Gewerkschaften nach den neuen Landesgrenzen eintreten wird, liegt im Zuge der Entwicklung für die Durchführung dieser Trennung sollen aber eben die Beteiligten nach der Entscheidung der Bischasterkonferenz 15 Jahre Zeit haben, um sie ohne Zwang im Wege des freien Entschlusses in die Wege leiten zu können. In dieser Beziehung decken sich die Auffassungen der beteiligten Gewerkschaften vollkommen mit denen der deutschen Regierung.

## Wollwirtschaftliches, Soziales.

Hungernde Arbeitssuchanten. Die Aktiengesellschaft für Schlesische Leinen-Industrie vom C. G. Stromfa, Freiburg i. Sch. hatte im letzten Geschäftsjahr 7,358 Millionen Mark Reingewinn. Sie macht ansehnliche Stiftungen in Höhe von 1,8 Millionen Mark, darunter 1,1 Millionen Mark Stiftungen zugunsten der Werksangehörigen, Pensionsfonds und Unterstützungsfonds. Zweit „pensionierte“ Meister, die 55 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, und ein Gesamtinkommen von monatlich 111 bzw. 140 Mk. haben erhalten aber noch wie vor einer nationalen Unterstützung von 20 Mk. Eine Erhöhung lehnte die Firma ab mit der Begründung, daß hinsichtlich der großen Anzahl der Pensionäre keine Ausnahme in der Höhe der Unterstützung gemacht werden kann.

Die Firma schwimmt im Gelde und ihre Arbeitssuchanten, ihre „Pensionäre“, verhungern. Das ist die kapitalistische Gewerkschafts-Ordnung.

Die neuen Bestimmungen über die Einkommenssteuer. Der Reichsfinanzminister macht wiederholt darauf aufmerksam, daß die jetzt zur Verteilung gelangenden Steuerbücher mit den alten Sätzen, wie sie für die Steuerermäßigung nach den Bestimmungen, die bis zum 31. Dezember gültig waren, verfehlt werden müssen. Der Arbeitgeber ist dagegen verpflichtet, diejenigen Abzüge zu machen, wie sie nach den neuen Bestimmungen vom 1. Januar d. J. an gültig sind. Hierzu ergibt sich, daß die Beträge für den Ehemann, die Chefrau und die Kinder verdoppelt und für die Werbungskosten verdreifacht werden.

Sofern ein Steuerpflichtiger mittellose Angehörige unterhält, ist er berechtigt, beim Finanzamt eine Rendierung der Angaben auf seinem Steuerbuch zu beantragen. Wird diesem Antrag stattgegeben, so ist das Finanzamt verpflichtet, auch die anderen Sätze entsprechend dem Beschluss des Reichstags vom 17. Dezember 1921 abzuändern. Diese Eintragungen sind mit einer anderen Linie als die von der Gemeindebehörde ursprünglich gemachten Eintragungen zu bemerkern, außerdem hat das Finanzamt entweder durch Stempel oder handschriftlichen Bemerk die Änderung zu bestätigen. In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige eine Erhöhung des Abzugs für Werbungskosten beantragt. Einem diesbezüglichen Antrag ist aber nur stattgegeben, wenn die Werbungskosten den Betrag von 540 Mk. um mindestens 450 Mk. übersteigen. Ferner ist zu beachten, daß Befreiungsrückgriffe einerseits für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todess oder Lebensfall bezahlt werden, ansonsten ist dies möglichst nicht übersteigen. Durch das Gesetz vom 1. März 1921 ist der Betrag von 600 auf 1000 Mk. erhöht worden.

Als Stichtag für die Personenstandsauflnahme gilt sowohl für 1921 als auch 1922 der 20. Oktober. (Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 20. Oktober 1921, III. E. 33 251.)

Zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes hat der Zentralverband der Angestellten an das Reichsfinanzministerium an den Steuerausschuß des Reichstags sowie an verschiedene in Betracht kommende Minister eine Eingabe gerichtet, die sich mit der Einkommenssteuer vom Arbeitnehmer und mit der Rendierung des Einkommenssteuergesetzes befaßt. Die fortschreitende Entwertung des Geldes macht eine sofortige Rendierung des jetzt gültigen Einkommenssteuergesetzes vom 24. März 1921 erforderlich. Der Zentralverband der Angestellten macht in seiner Eingabe einige bemerkenswerte diesbezügliche Vorschläge.

Ausdehnung der Konzernbildung. Im Bergbau und in der Eisenindustrie vollzieht sich eine weitere Ausdehnung der Konzernbildung. Die Gasmotorenfabrik Deutz ist eine Interessengemeinschaft mit der Motorenfabrik Überholz eingegangen. Die Linke-Hoffmann-Werke haben sich einen Betrieb angeeignet auf die Kreuzerlei Kohlen- und Tonwerke, desgleichen ist die Anstellung an die AGC vollzogen, die wiederum in Verbindung getreten ist mit der Gesellschaft Mix u. Genest. Dazu gesellt sich dann eine weitere Verbindung mit der Maschinenbaugesellschaft in Karlsruhe. Der Sächsel-Konzern geht auf Angliederung der Eisenhandelsfirma Leitz in Trier und der Maschinenfabrik gleichen Namens hinzu. Ferner beteiligt sich der Konzern an der Rhenania, Rheinschiffahrtskompanie in Mannheim, und nahm die Ullstein-Aktiengesellschaft der Gesellschaft Lehmann u. Co. in Düsseldorf auf. Der Klärer-Konzern hat sich mit einer Million Grundkapital beteiligt an einem Betriebnehmen für Kreiderei und Kohlenhandel mit dem Sitz in Duisburg. Die Firma Krupp plant die Errichtung eines Kreiderenkombinates in Rotterdam. Auch der Harkener Bergbau hat sich einer bedeutenden Kohlenhandelsfirma Kettlinger in Regensburg und einigen anderen Unternehmungen angeschlossen. Braublich sind auch die Bestrebungen zum Ausbau der Betriebsanlagen großer Werke. Die Mannesmann-Kohlenwerke sind mit dem Bau eines Hochofenwerks begonnen. Ferner errichtet die Gesellschaft bei ihrer Steinkohlezeche in Essen eine größere Anlage für Kokerei und in Verbindung damit eine Ammoniakfabrik. Die Kiebeckiden Montanwerke in Halle haben auf zwei neue Steinkohlenfelder in der Gegend von Godau bei Halle zugegriffen. Die Wedderberg-Gesellschaft baut ihre Unternehmen in Heuerswerda aus. Die Betriebsfahrt soll auf eine Jahresförderung von 660 000 Tonnen gebracht werden. Die Eisenwerkegesellschaft Maximilianshütte beabsichtigt in Thüringen ein neues

Schiff- und Walzwerk zu errichten in Verbindung mit einer Hochöfenanlage. Die Firma A.-G. hat in der Gemeinde Tambach ein 60 Hektar großes Gelände gekauft, um dort einen neuen Stadt anzulegen.

Diese kurze Zusammenstellung, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, zeigt deutlich, welche Tendenz gegenwärtig in der kapitalistischen Entwicklung zum Durchbruch kommt. Es konzentrieren sich die großen Unternehmungen, um ihren Einfluss politisch und wirtschaftlich zu stärken.

#### Arbeitsversicherung.

**Die Versorgung der Altenreiter.** Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 gilt bekanntlich nur für die Kriegsbeschädigten und Kriegsgehinterbliebene. Die Versorgungsanträge derjenigen Personen, die vor dem 1. August 1914 als Beschädigte oder Hinterbliebene Anspruch auf Militärvorsorge erworben haben, werden durch das Altenreitergesetz geregelt. Dieses gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1921; seine Anwendung soll jetzt allgemein erfolgen. Die auf Grund der früheren Militärvorsorgegesetze festgefechten Rechte werden durch die Versorgungsbehörden nach dem Altenreitergesetz, das die Beziehungen der Altenreiter an die nach dem Reichsversorgungsgesetz zustehenden anpasst, umgestellt. Mit der Durchführung des Gesetzes sind vom Arbeitsministerium beantragt worden: a) die Hauptversorgungsanstalt hinsichtlich der Hinterbliebenen, b) die Versorgungsanstalt hinsichtlich aller übrigen Versorgungsberechtigter. Bei der Umwandlung wird darauf Bedacht genommen, daß die Bedürftigen zuerst in den Besitz der erhaltenen Bezüge gelangen. Da die Umarbeitungsarbeiten jedoch eine längere Zeit erfordern, ist angeordnet worden, daß den Witwen und Soßen der Unteroffizisten, die sich zum Teil in großer Notlage befinden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 laufende Zuschüsse gewährt werden. Für die Rentenzahlungen kommen nur solche Männer und Weisen in Betracht, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 500 M. jährlich nicht übersteigt. Sie erhalten nunmehr entsprechend dem Hauptversorgungsgesetz einen Vorrund zu einer Entlastung zugestellt, in der sie über die Höhe ihres Einkommens genauer Angaben machen müssen und untersuchen, daß die ab 1. Oktober 1921 zur Auszahlung kommenden Bezüge Abhängigkeiten auf die nach dem Altenreitergesetz im Vorjahr ausgezahlten Bezüge sind. Die Höhe der den Witwen am 1. Oktober 1921 zugeteilten Bezüge ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Stunden unter 50 Jahren	50 Jahre und darüber	Sozialer
A	150,-	250,-	75,-
B	141,-	241,-	72,-
C	133,-	222,-	66,-
D	122,-	204,-	61,-
E	111,-	185,-	55,-

Das sind die niedrigsten, nach dem Altenreitergesetz zulässigen Bezüge; früher höhere Gehaltsniveaus zu, so wird der Unterschiedsvertrag bei der endgültigen Umlaufierung umgesetzt.

Die Versorgungsbestimmungen zum Altenreitergesetz sind jetzt erweitert. Neben diese und alle anderen mit dem Altenreitergesetz zusammenhängenden Fragen geben neben den amtlichen Stellen die Ortsgruppen des Reichsbundes der Kriegsgekämpften, Kriegsheimkehrer und Kriegshinterbliebenen Institute.

Die Bestimmungen für die finanzielle Abwehrmaßnahmen der im § 165 Abs. 1 Satz 2 bis 7 der Reichsversorgungsordnung Reglementiert ist durch Reichsverschaffung vom 12. Dezember von 15 000 auf 40 000 M., die Einkommensgrenze für den Eintritt in die freiwillige Versicherung (§ 175 Reichsversorgungsgesetz) auf 40 000 M. erhöht worden. Die Bestimmungen für den Leberrinn, Renteinhaber (§ 313 Reichsversorgungsgesetz) in höhere oder niedere Gehaltsniveaus sind geändert worden. Ferner ist der gesetzliche Sozialabzug für den Gewerbetreibenden von 24 M. auf 40 M. und der jahrgangsweise zufließende Sozialabzug von 30 M. auf 80 M. heraufgesetzt worden. Alle Bestimmungen sind am 1. Januar 1922 in Kraft getreten.

#### Gitarrafidels.

Seit der Einführung des Gitarrafidels zwischen 1910 und 1915 hat es sich rasch verbreitet. Es ist ein Instrument, das aus einer Gitarre besteht, die mit einem kleinen Saitenbogen bespannt ist. Der Saitenbogen ist aus einer dünnen, elastischen Membran, die an den Saiten angedrückt wird. Das Gitarrafidel ist ein einfaches Instrument, das leicht zu spielen ist und eine angenehme Melodie erzeugt.

#### Verbandsredaktionen.

Redaktionen, Schriften und Organisationen der Verbands-Zeitung werden auf Seite 22, Seite 23, Seite 24, Seite 25, Seite 26, Seite 27, Seite 28, Seite 29, Seite 30, Seite 31, Seite 32, Seite 33, Seite 34, Seite 35, Seite 36, Seite 37, Seite 38, Seite 39, Seite 40, Seite 41, Seite 42, Seite 43, Seite 44, Seite 45, Seite 46, Seite 47, Seite 48, Seite 49, Seite 50, Seite 51, Seite 52, Seite 53, Seite 54, Seite 55, Seite 56, Seite 57, Seite 58, Seite 59, Seite 60, Seite 61, Seite 62, Seite 63, Seite 64, Seite 65, Seite 66, Seite 67, Seite 68, Seite 69, Seite 70, Seite 71, Seite 72, Seite 73, Seite 74, Seite 75, Seite 76, Seite 77, Seite 78, Seite 79, Seite 80, Seite 81, Seite 82, Seite 83, Seite 84, Seite 85, Seite 86, Seite 87, Seite 88, Seite 89, Seite 90, Seite 91, Seite 92, Seite 93, Seite 94, Seite 95, Seite 96, Seite 97, Seite 98, Seite 99, Seite 100, Seite 101, Seite 102, Seite 103, Seite 104, Seite 105, Seite 106, Seite 107, Seite 108, Seite 109, Seite 110, Seite 111, Seite 112, Seite 113, Seite 114, Seite 115, Seite 116, Seite 117, Seite 118, Seite 119, Seite 120, Seite 121, Seite 122, Seite 123, Seite 124, Seite 125, Seite 126, Seite 127, Seite 128, Seite 129, Seite 130, Seite 131, Seite 132, Seite 133, Seite 134, Seite 135, Seite 136, Seite 137, Seite 138, Seite 139, Seite 140, Seite 141, Seite 142, Seite 143, Seite 144, Seite 145, Seite 146, Seite 147, Seite 148, Seite 149, Seite 150, Seite 151, Seite 152, Seite 153, Seite 154, Seite 155, Seite 156, Seite 157, Seite 158, Seite 159, Seite 160, Seite 161, Seite 162, Seite 163, Seite 164, Seite 165, Seite 166, Seite 167, Seite 168, Seite 169, Seite 170, Seite 171, Seite 172, Seite 173, Seite 174, Seite 175, Seite 176, Seite 177, Seite 178, Seite 179, Seite 180, Seite 181, Seite 182, Seite 183, Seite 184, Seite 185, Seite 186, Seite 187, Seite 188, Seite 189, Seite 190, Seite 191, Seite 192, Seite 193, Seite 194, Seite 195, Seite 196, Seite 197, Seite 198, Seite 199, Seite 200, Seite 201, Seite 202, Seite 203, Seite 204, Seite 205, Seite 206, Seite 207, Seite 208, Seite 209, Seite 210, Seite 211, Seite 212, Seite 213, Seite 214, Seite 215, Seite 216, Seite 217, Seite 218, Seite 219, Seite 220, Seite 221, Seite 222, Seite 223, Seite 224, Seite 225, Seite 226, Seite 227, Seite 228, Seite 229, Seite 230, Seite 231, Seite 232, Seite 233, Seite 234, Seite 235, Seite 236, Seite 237, Seite 238, Seite 239, Seite 240, Seite 241, Seite 242, Seite 243, Seite 244, Seite 245, Seite 246, Seite 247, Seite 248, Seite 249, Seite 250, Seite 251, Seite 252, Seite 253, Seite 254, Seite 255, Seite 256, Seite 257, Seite 258, Seite 259, Seite 260, Seite 261, Seite 262, Seite 263, Seite 264, Seite 265, Seite 266, Seite 267, Seite 268, Seite 269, Seite 270, Seite 271, Seite 272, Seite 273, Seite 274, Seite 275, Seite 276, Seite 277, Seite 278, Seite 279, Seite 280, Seite 281, Seite 282, Seite 283, Seite 284, Seite 285, Seite 286, Seite 287, Seite 288, Seite 289, Seite 290, Seite 291, Seite 292, Seite 293, Seite 294, Seite 295, Seite 296, Seite 297, Seite 298, Seite 299, Seite 300, Seite 301, Seite 302, Seite 303, Seite 304, Seite 305, Seite 306, Seite 307, Seite 308, Seite 309, Seite 310, Seite 311, Seite 312, Seite 313, Seite 314, Seite 315, Seite 316, Seite 317, Seite 318, Seite 319, Seite 320, Seite 321, Seite 322, Seite 323, Seite 324, Seite 325, Seite 326, Seite 327, Seite 328, Seite 329, Seite 330, Seite 331, Seite 332, Seite 333, Seite 334, Seite 335, Seite 336, Seite 337, Seite 338, Seite 339, Seite 340, Seite 341, Seite 342, Seite 343, Seite 344, Seite 345, Seite 346, Seite 347, Seite 348, Seite 349, Seite 350, Seite 351, Seite 352, Seite 353, Seite 354, Seite 355, Seite 356, Seite 357, Seite 358, Seite 359, Seite 360, Seite 361, Seite 362, Seite 363, Seite 364, Seite 365, Seite 366, Seite 367, Seite 368, Seite 369, Seite 370, Seite 371, Seite 372, Seite 373, Seite 374, Seite 375, Seite 376, Seite 377, Seite 378, Seite 379, Seite 380, Seite 381, Seite 382, Seite 383, Seite 384, Seite 385, Seite 386, Seite 387, Seite 388, Seite 389, Seite 390, Seite 391, Seite 392, Seite 393, Seite 394, Seite 395, Seite 396, Seite 397, Seite 398, Seite 399, Seite 400, Seite 401, Seite 402, Seite 403, Seite 404, Seite 405, Seite 406, Seite 407, Seite 408, Seite 409, Seite 410, Seite 411, Seite 412, Seite 413, Seite 414, Seite 415, Seite 416, Seite 417, Seite 418, Seite 419, Seite 420, Seite 421, Seite 422, Seite 423, Seite 424, Seite 425, Seite 426, Seite 427, Seite 428, Seite 429, Seite 430, Seite 431, Seite 432, Seite 433, Seite 434, Seite 435, Seite 436, Seite 437, Seite 438, Seite 439, Seite 440, Seite 441, Seite 442, Seite 443, Seite 444, Seite 445, Seite 446, Seite 447, Seite 448, Seite 449, Seite 450, Seite 451, Seite 452, Seite 453, Seite 454, Seite 455, Seite 456, Seite 457, Seite 458, Seite 459, Seite 460, Seite 461, Seite 462, Seite 463, Seite 464, Seite 465, Seite 466, Seite 467, Seite 468, Seite 469, Seite 470, Seite 471, Seite 472, Seite 473, Seite 474, Seite 475, Seite 476, Seite 477, Seite 478, Seite 479, Seite 480, Seite 481, Seite 482, Seite 483, Seite 484, Seite 485, Seite 486, Seite 487, Seite 488, Seite 489, Seite 490, Seite 491, Seite 492, Seite 493, Seite 494, Seite 495, Seite 496, Seite 497, Seite 498, Seite 499, Seite 500, Seite 501, Seite 502, Seite 503, Seite 504, Seite 505, Seite 506, Seite 507, Seite 508, Seite 509, Seite 510, Seite 511, Seite 512, Seite 513, Seite 514, Seite 515, Seite 516, Seite 517, Seite 518, Seite 519, Seite 520, Seite 521, Seite 522, Seite 523, Seite 524, Seite 525, Seite 526, Seite 527, Seite 528, Seite 529, Seite 530, Seite 531, Seite 532, Seite 533, Seite 534, Seite 535, Seite 536, Seite 537, Seite 538, Seite 539, Seite 540, Seite 541, Seite 542, Seite 543, Seite 544, Seite 545, Seite 546, Seite 547, Seite 548, Seite 549, Seite 550, Seite 551, Seite 552, Seite 553, Seite 554, Seite 555, Seite 556, Seite 557, Seite 558, Seite 559, Seite 560, Seite 561, Seite 562, Seite 563, Seite 564, Seite 565, Seite 566, Seite 567, Seite 568, Seite 569, Seite 570, Seite 571, Seite 572, Seite 573, Seite 574, Seite 575, Seite 576, Seite 577, Seite 578, Seite 579, Seite 580, Seite 581, Seite 582, Seite 583, Seite 584, Seite 585, Seite 586, Seite 587, Seite 588, Seite 589, Seite 590, Seite 591, Seite 592, Seite 593, Seite 594, Seite 595, Seite 596, Seite 597, Seite 598, Seite 599, Seite 600, Seite 601, Seite 602, Seite 603, Seite 604, Seite 605, Seite 606, Seite 607, Seite 608, Seite 609, Seite 610, Seite 611, Seite 612, Seite 613, Seite 614, Seite 615, Seite 616, Seite 617, Seite 618, Seite 619, Seite 620, Seite 621, Seite 622, Seite 623, Seite 624, Seite 625, Seite 626, Seite 627, Seite 628, Seite 629, Seite 630, Seite 631, Seite 632, Seite 633, Seite 634, Seite 635, Seite 636, Seite 637, Seite 638, Seite 639, Seite 640, Seite 641, Seite 642, Seite 643, Seite 644, Seite 645, Seite 646, Seite 647, Seite 648, Seite 649, Seite 650, Seite 651, Seite 652, Seite 653, Seite 654, Seite 655, Seite 656, Seite 657, Seite 658, Seite 659, Seite 660, Seite 661, Seite 662, Seite 663, Seite 664, Seite 665, Seite 666, Seite 667, Seite 668, Seite 669, Seite 670, Seite 671, Seite 672, Seite 673, Seite 674, Seite 675, Seite 676, Seite 677, Seite 678, Seite 679, Seite 680, Seite 681, Seite 682, Seite 683, Seite 684, Seite 685, Seite 686, Seite 687, Seite 688, Seite 689, Seite 690, Seite 691, Seite 692, Seite 693, Seite 694, Seite 695, Seite 696, Seite 697, Seite 698, Seite 699, Seite 700, Seite 701, Seite 702, Seite 703, Seite 704, Seite 705, Seite 706, Seite 707, Seite 708, Seite 709, Seite 710, Seite 711, Seite 712, Seite 713, Seite 714, Seite 715, Seite 716, Seite 717, Seite 718, Seite 719, Seite 720, Seite 721, Seite 722, Seite 723, Seite 724, Seite 725, Seite 726, Seite 727, Seite 728, Seite 729, Seite 730, Seite 731, Seite 732, Seite 733, Seite 734, Seite 735, Seite 736, Seite 737, Seite 738, Seite 739, Seite 740, Seite 741, Seite 742, Seite 743, Seite 744, Seite 745, Seite 746, Seite 747, Seite 748, Seite 749, Seite 750, Seite 751, Seite 752, Seite 753, Seite 754, Seite 755, Seite 756, Seite 757, Seite 758, Seite 759, Seite 760, Seite 761, Seite 762, Seite 763, Seite 764, Seite 765, Seite 766, Seite 767, Seite 768, Seite 769, Seite 770, Seite 771, Seite 772, Seite 773, Seite 774, Seite 775, Seite 776, Seite 777, Seite 778, Seite 779, Seite 780, Seite 781, Seite 782, Seite 783, Seite 784, Seite 785, Seite 786, Seite 787, Seite 788, Seite 789, Seite 790, Seite 791, Seite 792, Seite 793, Seite 794, Seite 795, Seite 796, Seite 797, Seite 798, Seite 799, Seite 800, Seite 801, Seite 802, Seite 803, Seite 804, Seite 805, Seite 806, Seite 807, Seite 808, Seite 809, Seite 810, Seite 811, Seite 812, Seite 813, Seite 814, Seite 815, Seite 816, Seite 817, Seite 818, Seite 819, Seite 820, Seite 821, Seite 822, Seite 823, Seite 824, Seite 825, Seite 826, Seite 827, Seite 828, Seite 829, Seite 830, Seite 831, Seite 832, Seite 833, Seite 834, Seite 835, Seite 836, Seite 837, Seite 838, Seite 839, Seite 840, Seite 841, Seite 842, Seite 843, Seite 844, Seite 845, Seite 846, Seite 847, Seite 848, Seite 849, Seite 850, Seite 851, Seite 852, Seite 853, Seite 854, Seite 855, Seite 856, Seite 857, Seite 858, Seite 859, Seite 860, Seite 861, Seite 862, Seite 863, Seite 864, Seite 865, Seite 866, Seite 867, Seite 868, Seite 869, Seite 870, Seite 871, Seite 872, Seite 873, Seite 874, Seite 875, Seite 876, Seite 877, Seite 878, Seite 879, Seite 880, Seite 881, Seite 882, Seite 883, Seite 884, Seite 885, Seite 886, Seite 887, Seite 888, Seite 889, Seite 890, Seite 891, Seite 892, Seite 893, Seite 894, Seite 895, Seite 896, Seite 897, Seite 898, Seite 899, Seite 900, Seite 901, Seite 902, Seite 903, Seite 904, Seite 905, Seite 906, Seite 907, Seite 908, Seite 909, Seite 910, Seite 911, Seite 912, Seite 913, Seite 914, Seite 915, Seite 916, Seite 917, Seite 918, Seite 919, Seite 920, Seite 921, Seite 922, Seite 923, Seite 924, Seite 925, Seite 926, Seite 927, Seite 928, Seite 929, Seite 930, Seite 931, Seite 932, Seite 933, Seite 934, Seite 935, Seite 936, Seite 937, Seite 938, Seite 939, Seite 940, Seite 941, Seite 942, Seite 943, Seite 944, Seite 945, Seite 946, Seite 947, Seite 948, Seite 949, Seite 950, Seite 951, Seite 952, Seite 953, Seite 954, Seite 955, Seite 956, Seite 957, Seite 958, Seite 959, Seite 960, Seite 961, Seite 962, Seite 963, Seite 964, Seite 965,